

857 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 5. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX 1968, über eine Verschiebung des Hauptfest- stellungszeitpunktes der Einheitswerte

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in Verbindung mit § 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 226, zum 1. Jänner 1969 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte ist

- a) beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und bei den Betriebsgrundstücken, die losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu einem Betriebsvermögen einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bilden würden (§ 60 Abs. 1 Z. 2 des Bewertungsgesetzes 1955), zum 1. Jänner 1970,
- b) beim Grundvermögen und bei den Betriebsgrundstücken, die losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu einem Betriebsvermögen zum Grundvermögen gehören würden (§ 60 Abs. 1 Z. 1 des Bewertungsgesetzes 1955), sowie bei den Gewerbeberechtigungen zum 1. Jänner 1973 durchzuführen.

§ 2. (1) Die gemäß § 1 lit. a festgestellten Einheitswerte werden erst mit 1. Jänner 1971, die gemäß § 1 lit. b festgestellten Einheitswerte werden erst mit 1. Jänner 1974 wirksam. Bis zu diesen Zeitpunkten gelten die zum 1. Jänner 1963 festgestellten Einheitswerte, soweit nicht beim Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 21 und 22 des Bewertungsgesetzes 1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/1963 Fortschreibungen oder Nachfeststellungen durch-

zuführen sind; beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen sind Fortschreibungen und Nachfeststellungen auch zu den Hauptfeststellungszeitpunkten gemäß § 1 lit. a und b durchzuführen.

(2) Die im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte festzusetzenden Grundsteuermeßbeträge werden abweichend von § 20 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, erst mit den im ersten Satz des Abs. 1 genannten Zeitpunkten wirksam. Bis zu diesen Zeitpunkten gilt die bisherige Veranlagung, soweit nicht beim Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 21 und 22 des Grundsteuergesetzes 1955 Fortschreibungsveranlagungen oder Nachveranlagungen durchzuführen sind; beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen sind Fortschreibungsveranlagungen und Nachveranlagungen der Grundsteuermeßbeträge auch zu den Hauptfeststellungszeitpunkten gemäß § 1 lit. a und b durchzuführen.

§ 3. Soweit bei der Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Wert der Wohngebäude nach den Vorschriften über die Bewertung der bebauten Grundstücke zu ermitteln ist (§ 33 des Bewertungsgesetzes 1955 in der Fassung der Bewertungsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 181, §§ 46 Abs. 5 und 49 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes 1955), sind bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte gemäß § 1 lit. a die für die Bewertung der bebauten Grundstücke derzeit noch maßgebenden Wertverhältnisse vom 1. Jänner 1963 zugrunde zu legen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage wäre zum 1. Jänner 1969 eine generelle Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes und der Gewerbeberechtigungen durchzuführen. Hierbei sollen nach der Entschließung des Nationalrates vom 30. Juni 1965 (805 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates, X. GP.) Untersuchungen darüber angestellt werden, in welcher Weise die derzeit geltenden Bewertungsvorschriften geändert werden können, um eine für die Finanzverwaltung an Hand möglichst objektiver Merkmale leicht durchführbare, der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gerecht werdende und auch den Ertragswert berücksichtigende Bewertung zu gewährleisten. Um diesen Forderungen entsprechen zu können, bedarf es noch umfangreicher auch legislativer Vorarbeiten mit dem Ziele, im Frühjahr 1969 dem Nationalrat den Entwurf einer Novelle zum Bewertungsgesetz vorzulegen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht aus den angeführten Gründen eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes vor. Eine solche Maßnahme ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil sowohl die Finanzbehörden des Bundes als auch die Gemeinden die im Zusammenhang mit der laufenden Hauptfeststellung (1. Jänner 1963) entstandenen Arbeiten unter anderem bedingt durch einen empfindlichen Personalmangel noch nicht bewältigen konnten. Nach Beendigung dieser Arbeiten müssen die Finanzämter erst die Bewertungsunterlagen in Zusammenarbeit mit den Vermessungsämtern auf den laufenden Stand bringen.

Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes sind rund 17 Millionen Bewertungsfälle zu erledigen. Im Interesse eines kontinuierlichen Verwaltungsablaufes sieht der gegenständliche Entwurf eine zeitlich getrennte Durchführung der Hauptfeststellung beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen einerseits und beim Grundvermögen anderseits vor. Infolge dieser Arbeitsteilung und des dadurch bewirkten schnelleren Arbeitsfortganges wäre es möglich, das zwischen Hauptfeststellungszeitpunkt und Wirksamwerden der neuen Einheitswerte notwendige Spatium, während dessen neben der Hauptfeststellung auch Fortschreibungen und Nachfeststellungen durchgeführt werden müssen, auf nur ein Jahr zu beschränken.

Die Durchführung einer Hauptfeststellung ist besonders beim forstwirtschaftlichen Vermögen vordringlich, um die seit dem 1. Jänner 1963 verschlechterten Absatzverhältnisse und einen Preisverfall von etwa 20 v. H. beim Rundholz

zu berücksichtigen, der zum Teil auf die Windbruchschäden der Jahre 1965 und 1966 zurückzuführen ist. Die erwähnten Ertragsminderungen sind umso fühlbarer, als zugleich eine fortschreitende Steigerung der Kosten zu verzeichnen ist. Beim landwirtschaftlichen Vermögen werden zum 1. Jänner 1970 in einem noch größeren Umfang als bisher die noch auszuwertenden Ergebnisse der Bodenschätzung bei der Bewertung zugrunde gelegt werden können, wodurch sich gegenüber der letzten Hauptfeststellung (1963) relativ richtigere Ertragswerte ergeben werden. Im Zuge der Neubewertung wäre auch die Änderung der Ertragsfähigkeit infolge Technisierung und Rationalisierung gewisser Gruppen von landwirtschaftlichen Betrieben zu beachten. Auch bei den Weinbaubetrieben soll eine richtigere Relation der Bewertung hergestellt werden. Durch eine entsprechende Auswertung der bei der Bodenschätzung festgestellten natürlichen Ertragsbedingungen (das sind Boden, Klima und Gelände) können nun auch für den Weinbau Bewertungsgrundlagen geschaffen werden, die für größere Zeiträume brauchbar bleiben.

Für die Bewertung des Grundvermögens sollen die sehr ungleiche Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt sowie die Auswirkung der gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Wohnbauförderung und der Mietzinsregelung abgewartet werden. Die Anordnung einer Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zu einem früheren als dem im Entwurf vorgeesehenen Zeitpunkt wäre aus den angeführten Gründen verfrüht.

Der gegenständliche Entwurf sieht daher beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen eine Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1970, beim Grundvermögen eine Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1973 vor. Die dabei festgestellten Einheitswerte sollen sich jedoch auf die von den Einheitswerten abhängigen Abgaben erst mit 1. Jänner 1971 bzw. mit 1. Jänner 1974 auswirken. Diese beiden Zeitpunkte fallen jeweils mit der Hauptveranlagung der Vermögensteuer zusammen, wodurch ein ökonomischer Verwaltungsablauf gesichert wäre.

Zu den einzelnen Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Diese Bestimmung sieht die Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes und zugleich eine zeitliche Trennung der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens einerseits und des Grundvermögens anderseits vor.

857 der Beilagen

3

Zu § 2:

Nach Abs. 1 dieser Bestimmung sollen die neuen Einheitswerte erst ein Jahr nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt wirksam werden. Bis zu ihrem Wirksamwerden sollen die alten Einheitswerte gelten. Da die alten Einheitswerte jedoch nach der gegenwärtigen Gesetzeslage mit dem Ablauf des Kalenderjahres 1968 ihre Wirksamkeit verlieren würden, ist ihre weitere Wirksamkeit im § 2 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes ausdrücklich normiert. Die alten Einheitswerte sollen nicht erstarren, sondern bei eintretenden Änderungen durch Fortschreibungen und Nachfeststellungen dem jeweiligen Stand angepasst werden. Fortschreibungen und Nachfeststellungen der alten Einheitswerte können auch zu den Hauptfeststellungszeitpunkten gemäß § 1 lit. a und b erforderlich werden, da die neuen Einheitswerte erst ein Jahr nach den Hauptfeststellungszeitpunkten wirksam werden.

Im Abs. 2 ist die zeitliche Auswirkung der neuen Einheitswerte auf die Grundsteuermeßbeträge geregelt. Die neuen Grundsteuermeß-

beträge sollen gleichzeitig mit den neuen Einheitswerten wirksam werden. Bis zu diesen Zeitpunkten gelten die zuletzt festgesetzten Grundsteuermeßbeträge.

Zu § 3:

Bei der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist in den im § 3 zitierten Fällen der Wert des Wohngebäudes nicht im Rahmen des Ertragswertes mitzuerfassen, sondern nach den Vorschriften über die Bewertung der bebauten Grundstücke zu ermitteln. Da diese Vorschriften jedoch im Zusammenhang mit der zum 1. Jänner 1973 vorgesehenen Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens entsprechend der eingangs erwähnten Entschließung des Nationalrates neu zu gestalten sein werden, und auch die bei der Neubewertung des Grundvermögens zum 1. Jänner 1973 zugrunde zu legenden Wertverhältnisse naturgemäß noch nicht feststehen, sieht § 3 des gegenständlichen Entwurfes die Beibehaltung der bisherigen Wertverhältnisse in den erwähnten Bewertungsfällen vor.